

Satzung des Bürgervereins Duisburg-Huckingen e.V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bürgerverein Duisburg-Huckingen e.V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1760 eingetragen seit dem 12. Februar 1973.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Bürgerverein stellt sich folgende Aufgaben
 - die Interessen der Bürger insbesondere im Duisburger Ortsteil Huckingen wahrzunehmen und zu vertreten,
 - die Heimatpflege zu fördern durch Mitwirkung bei der Gestaltung und Verschönerung des Ortsteils,
 - die Interessen seiner Mitglieder und anderer Bürger gegenüber Stadtrat, Bezirksvertretung und Verwaltung zu vertreten,
 - Wünsche und Beschwerden der Vereinsmitglieder und anderer Bürger, soweit insbesondere der Stadtteil Huckingen betroffen ist, zu prüfen und nach Lösungen zu suchen,
 - heimatbezogene Veranstaltungen und Veröffentlichungen durchzuführen.
- (2) Der Verein bemüht sich, die Verantwortung der Bürger für ihren Stadtteil zu wecken, zu erhalten und zu fördern.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3

Steuerrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit der Stadt Duisburg und dem Finanzamt an eine durch den Verein zu bestimmende karitative Einrichtung im Bereich des Ortsteils Huckingen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Stadtteil Huckingen verbunden sind.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines nicht Geschäftsfähigen ist von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedbeitrages für den Vertretenen.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Vorstandsbeschluß, der auf den Ausschluß eines Mitglieds gerichtet ist. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds trifft die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung.

(6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einer schriftlichen Mahnung mit Fristsetzung von einem Monat mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

(7) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des von den Mitgliedern in Geld zu leistenden Beitrags fest.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – im ersten Quartal – statt.

(2) Eine weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn das Interesse des Vereins eine Versammlung erforderlich macht,
- wenn 1/10 der Mitglieder dies beantragt: diese Versammlung ist durch den Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Für die Einhaltung der Frist für eine Mitgliederversammlung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Absendung der Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.

(4) In der Einladung zur Versammlung ist die Tagesordnung zu bezeichnen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind so rechtzeitig beim Vorstand anzumelden, daß dieser sie in die Einladung aufnehmen kann.

§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen oder durch das Zeigen der Stimmkarte abgestimmt. Auf Antrag nur eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts; es reicht aus, wenn das Protokoll der Versammlung zur Einsicht vorliegt
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Beirates und der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes.
- (4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Für die Änderung des Zwecks des Vereins und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen und über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen, nämlich
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt; darunter muß jedoch stets der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können solche Personen gewählt werden, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter in das Amt berufen.

(7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Hinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung der sachlichen und organisatorischen Arbeit des Bürgervereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Information der Mitglieder durch Vorträge, Versammlungen und Veröffentlichungen
- Repräsentation des Vereins.

§ 10

Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen aus neun Personen bestehenden Beirat, dessen Mitglieder in jedem Jahr zu einem Drittel auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

(2) Ferner gehören dem Beirat die Ehrenmitglieder an.

(3) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn dieser es für geboten erachtet.

§ 11

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Den Kassenprüfern obliegt jährlich die Prüfung des Kassenberichts des Kassierers.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung im Sinne des § 7 Abs. 6 nicht beschlußfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Sie findet frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag statt.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt den Liquidator aus dem Kreise der Mitglieder.